

Inhalt

Urkunden und Dokumente	4
Totenschein	
Sterbeurkunde	
Testament	
Erbschein	
Versorgung und Versicherungen	7
Rente	
Versicherungen	
Krankenkasse	
Banken	9
Mietwohnungen und Immobilien	10
Hier kann Ihnen der Bestatter helfen	11
Übersichten und Checklisten	12
Fristen, Zuständigkeiten, Unterlagen	15
Wichtige Adressen und Hinweise	19

Urkunden und Dokumente

Totenschein

Der Totenschein stellt eine öffentliche Urkunde dar, die ein Arzt nach Untersuchung des Verstorbenen ausstellt. Diesen Totenschein benötigen Sie, um die Sterbeurkunde zu beantragen.

Sterbeurkunde

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, den Todesfall spätestens bis zum zweiten Werktag nach dem Todestag dem Standesamt zu melden, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Sollte der Todesfall in einem Krankenhaus eingetreten sein, zeigt dessen Verwaltung den Tod an. In allen anderen Fällen müssen dies die Angehörigen übernehmen (oder ein Bestattungsunternehmen in deren Auftrag).

Das Standesamt trägt den Sterbefall in das Sterbebuch ein und sendet den Berechtigten nach deren Wunsch eine oder mehrere Sterbeurkunden. Mit diesen können die Hinterbliebenen die laufenden Rechtsbeziehungen des Verstorbenen abwickeln.

Die Sterbeurkunde dient zur Bestätigung des Todesfalls gegenüber Behörden, Versicherungen, Banken etc. Daher sollten Sie sich mehrere Exemplare ausstellen lassen.

Um die Sterbeurkunde zu beantragen, benötigen Sie folgende Unterlagen, die Sie entweder direkt an das Standesamt geben oder aber dem Bestatter aushändigen, der in Ihrem Auftrag handelt:

Unterlagen zur Beantragung der Sterbeurkunde

Familienstand des Verstorbenen	Benötigte Unterlagen
ledig	Totenschein, Geburtsurkunde, Personalausweis/Pass
verheiratet	Totenschein, Heiratsurkunde/Abschrift aus dem Familienbuch, Personalausweis/Pass
verwitwet	Totenschein, Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk/Abschrift aus dem Familienbuch Sterbeurkunde bzw. Beschluss über Todeserklärung des Ehegatten, Personalausweis/Pass
geschieden	Totenschein, Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk/Abschrift aus dem Familienbuch, Personalausweis/Pass

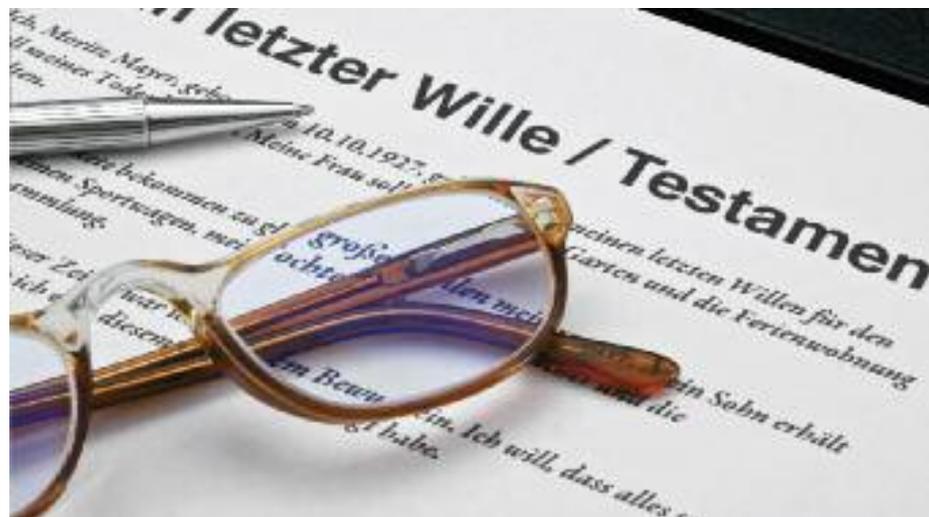
Testament

Man unterscheidet zwischen eigenhändigen Testamenten und notariellen Testamenten.

Art des Testaments	Aufbewahrungsort
eigenhändiges (auch privatschriftliches) Testament	an einem beliebigen Ort oder aber bei einem Notar (liegt es bei einem Notar, existiert beim Ersteller ein Hinterlegungsschein als Nachweis)
notarielles (auch öffentliches) Testament	beim Amtsgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung

Falls Sie von der Existenz eines Testaments wissen, sind Sie gesetzlich verpflichtet, dies unverzüglich bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der letzte Wohnsitz des Erblassers liegt, anzuzeigen bzw. es dort abzuliefern. Diese Pflicht trifft übrigens jeden, der ein Testament in Besitz hat (dies kann auch ein entfernter Verwandter oder ein Freund des Erblassers sein).

Ist unklar, ob ein Testament existiert, sollten die Papiere des Verstorbenen sorgfältig danach durchsucht werden. Zu beachten sind auch eventuelle letztwillige Verfügungen, die sich auf den Willen des Verstorbenen bezüglich seiner Beerdigung beziehen.



Erbschein

Häufig ist es notwendig, dass der Erbe seine Erbenstellung beweist; dies kann er mit dem Erbschein tun. Mit diesem weisen Sie nach, dass Sie der Erbe bzw. ein Mitglied der Erben-gemeinschaft sind, d.h., Ihre Stellung als Erbe wird dokumentiert.

Falls weder Testament noch Erbvertrag vorliegen, müssen Sie zunächst klären, ob Sie nach der gesetzlichen Erbfolge Erbe geworden sind.

Um den Erbschein zu beantragen, benötigen Sie die für den Nachweis Ihrer Erbenstellung erforderlichen Urkunden, d.h. Sterbeurkunden, Geburtsurkunden, Scheidungsurteile, Ehe-urkunden etc., die sich in der Regel im Familien-stammbuch befinden.

Sie beantragen den Erbschein beim Amtsgericht des letzten Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsorts des Erblassers. Falls der Erblasser keinen Wohnsitz in Deutschland hatte, ist das Amtsgericht Schöne-berg zuständig.

Liegt ein Testament vor, ist mit dem eröffneten Testament der Erbscheinantrag zu stellen. Die Testamentseröffnung erfolgt automatisch nach Meldung des Todesfalls an das zuständige Amtsgericht (in Baden-Württemberg ist hiervon abweichend der verwahrende Notar zuständig). Als Erbe werden Sie informiert.

Falls ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag vorliegt, kann auch die beglaubigte Abschrift des eröffneten Testaments Ihre Erbenstellung bei Banken und Versicherungen dokumentieren. Allerdings gibt es auch Kreditinstitute, die auf Vorlage eines Erbscheins bestehen.

Eine Anzeige an das Finanzamt müssen Sie innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls geben. Das Finanzamt stellt hierfür ein Formblatt zur Verfügung.

■ Ausschlagen der Erbschaft

Sollten Sie entscheiden, dass Sie das Erbe nicht antreten wollen, haben Sie sechs Wochen Zeit, die Erbschaft auszuschlagen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe vom Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt hat, d.h., ab dem Zeitpunkt, ab dem er weiß, dass er Erbe geworden ist.

■ Aufgebotsverfahren oder Nachlassverwaltung

In manchen Situationen, speziell wenn die finanzielle Situation des Verstorbenen unüber-sichtlich sein sollte, kann der Zeitraum von sechs Wochen zu kurz sein, um die richtige Entscheidung zu treffen.

Falls Sie befürchten, dass die vorhandenen Schulden den Wert der Erbschaft überschreiten und Sie daher mit Ihrem persönlichen Vermögen haften müssten, Sie aber nicht sicher sind, können Sie beim Nachlassgericht ein Aufgebotsverfahren oder eine Nachlassverwaltung beantragen. Anstatt das Erbe auszuschlagen und eventuell einen Verlust zu erleiden, lassen Sie im Falle der Nachlassverwaltung den Nachlass von Ihrem persönlichen Vermögen trennen. Die Haftung des/der Erben für Nachlassverbindlichkeiten wird auf diese Weise auf den Nachlass beschränkt.